

Reglement über Ehrungen für erfolgreiche Berufs-, Matura- oder Studienabschlüsse

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung, erlässt der Gemeinderat an der Sitzung vom 20. März 2013 das Reglement über die Ehrungen für erfolgreiche Berufs-, Matura- oder Studienabschlüsse; mit Änderung der Zuständigkeit mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018 und vom 27. November 2019.

Art. 1 Ziel und Zweck

- ¹ Mit der Ehrung für erfolgreiche Berufs-, Matura- und Studienabschlüsse, will die Gemeinde Gais einen Beitrag zur Anerkennung von aussergewöhnlichen schulischen beruflichen Erfolge oder zu einem verdienstvollen Engagement im Bereiche der Berufsgattung leisten.
- ² Der Kontakt zwischen Berufsleuten, Bevölkerung und Gemeindevertretern wird gefördert.
- ³ Die Kulturkommissionⁱ führt regelmässig eine Ehrung verdienter Personen durch.

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Erfolgreiche Berufsleute, Maturanden/Maturandinnen und Studienabgänger/innen müssen in der Gemeinde Gais wohnhaft sein.
- ² Ebenso können Einzelpersonen geehrt werden, welche sich um die beruflichen Belange besonders verdient gemacht haben und seit mehreren Jahren eng mit der Gemeinde Gais verbunden sind.

Art. 3 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat oder die zuständige Kommission ist für die Auszeichnung zuständig.

Art. 4 Leistungsnachweis

- ¹ Für Berufsleute, Maturanden/Maturandinnen und Studienabgänger/innen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen, damit sie für eine Ehrung in Betracht kommen
 - Abschluss einer Ausbildung mit der Note 5 und mehr.
 - Medaillenrang an Schweizermeisterschaften und nationalen Titelkämpfen der beruflichen Fachverbände.
 - Diplomrang an Europa- und Weltmeisterschaften

Art. 5 Besondere Verdienste

- ¹ Personen und Institutionen, welche für die Berufsgattung über längere Zeit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden haben, sollen für ihre Leistungen einmalig geehrt werden.



- ² Aufgrund von ausserordentlichen Leistungen im Bereich Beruf und Kultur können zusätzlich vom Gemeinderat Personen vorgeschlagen werden.

Art. 6 Art der Auszeichnung

- ¹ Die zu ehrenden Personen erhalten einen Geldbetrag oder eine Naturalgabe.
² Die Ehrung ist in geeigneter Form zu publizieren.

Art. 7 Eruiere geeigneter Kandidaten

- ¹ Die Berufsschulen, die Kantonsschule, der Gewerbeverein und die Bevölkerung werden rechtzeitig auf den Anlass hingewiesen, sei dies im öffentlichen Publikationsorgan, auf der Gemeindehomepage.
² Die Nominationsanträge müssen folgende Angaben in elektronischer Form enthalten:
- Kurzportrait der zu ehrenden Person inklusive ein Portrait-Bild
 - beruflicher Werdegang
 - Kopien der offiziellen Ranglisten bzw. Auszüge
 - ein Leistungsnachweis
 - allfällige Perspektiven über die berufliche Zukunft
- ³ Eingabefrist für Nominationen wird jeweils von der Kulturkommission pro Jahr festgelegt.

Art. 8 Durchführung der Ehrung

- ¹ Die „Kulturkommissionⁱ“ entscheidet nach Ablauf der Eingabefrist, ob genügend geeignete Nominationen vorhanden sind, um eine Ehrung durchzuführen. Sie trifft die Wahl der zu Ehrenden.
² Die „Kulturkommissionⁱⁱ“ legt einen würdigen Rahmen, vorzugsweise an einem geeigneten Anlass, sowie das Datum der Ehrung fest.
³ Den Anwesenden an der Ehrung wird in der Regel ein Apéro offeriert.
⁴ Die Einladung der zu Ehrenden, deren Ausbilder/innen erfolgt durch die „Kulturkommission^{iv}“.

Art. 9 Budgetierung

- ¹ Die „Kulturkommission^v“ budgetiert in jenen Jahren, in welchen eine Ehrung stattfindet, die zu erwartenden Kosten. Die Würdigung von ausgezeichneten Leistungen ist hingegen jährlich im Budget vorzusehen.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Bestimmungen sowie alle dieser Richtlinien widersprechenden Beschlüsse und sie treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

ⁱ geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018

ⁱⁱ geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018

ⁱⁱⁱ geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018

^{iv} geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018

^v geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018